

Betriebsordnung für Abfallanlieferer

Stand: November 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Regelungen

1.1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
1.2	Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände	3
1.3	Anmeldung und Sicherheitsunterweisung	3
1.4	Verkehrsregelung und Parken	4
1.5	Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz	4
1.6	Verhalten bei Notfällen	4
1.7	Verhalten bei Gefahr in Verzug	4
1.8	Haftung	5
1.9	Zusätzliche Haftungsregeln für die Anlieferung von Abfällen	5
1.10	Ahndung von Verstößen	5

2 Besondere Regelungen für Abfallanlieferer

2.1	Geltungsbereich	6
2.2	Öffnungszeiten	6
2.3	Grundlagen für die Anlieferung	6
2.4	Eingangskontrolle – Abweisung von Abfällen	6
2.5	Eigentumsübergang	6
2.6	Ablauf der Abfallanlieferung und Abfallabfuhr	7
2.7	Nachweisverfahren und Dokumentation	7
2.8	Technische Annahmeveraussetzungen	8
2.8.1	Grundsätzliche Annahmeveraussetzungen	8
2.8.2	Spezielle Voraussetzungen für nicht gefährliche Abfälle	8
2.8.3	Maximale Schadstoffgehalte	9
2.8.4	Spezielle Voraussetzungen für gefährliche Abfälle	10
2.9	Ausgeschlossene Abfälle	11

2	Inkrafttreten	11
----------	----------------------	-----------

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für Abfallanlieferer regelt den Zutritt und das Verhalten auf dem Betriebsgelände der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH, Am Lossewerk 8, 34123 Kassel. Sie dient dazu, den Ablauf zu optimieren und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen zu sichern und zu verbessern.

Sie gilt für alle Mitarbeiter der KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH und ihrer Tochterunternehmen, Anlieferer von Abfällen und Betriebsmitteln, Abholer von Reststoffen sowie für Mitarbeiter von Fremdfirmen und Subunternehmern und Einzelpersonen, die auf dem Betriebsgelände Wartungs-, und Instandhaltungsarbeiten, Reinigungsarbeiten sowie Messungen, Prüfungen etc. durchführen oder sich aus anderen Gründen berechtigt dort aufhalten.

Spezielle Regelungen für Fremdfirmen sind in der Betriebsordnung für Fremdfirmen geregelt.

1.2 Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände

Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände des MHKW nicht gestattet. Der unbefugte Aufenthalt im Werksgelände außerhalb der Arbeitszeit, insbesondere Übernachten ist nicht erlaubt.

Das Gelände darf nur durch den Haupteingang, Am Lossewerk 8, befahren, betreten und verlassen werden. Sämtliche Personen haben sich über die elektronische Zutrittskontrolle an- und abzumelden.

Für Materialanlieferungen und –abfahren können bei Bedarf auch andere Zugänge geöffnet werden.

Auf dem Betriebsgelände besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den besonders ausgewiesenen Bereichen/Räumen gestattet. Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist verboten.

Bei Betriebsführungen ist das Tragen von Schutzhelmen und Warnwesten Pflicht. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten.

1.3 Anmeldung und Sicherheitsunterweisung

Die erstmalige Registrierung von Besuchern, Fremdfirmenmitarbeitern und sonstiger betriebsfremder Personen erfolgt an der Anmeldung (Waagegebäude). Zuvor ist eine elektronische Sicherheitsunterweisung - vor Ort oder zuvor Online im Internet - durchzuführen (Gültigkeit 1 Jahr). Für das Einlesen in den Zutrittsterminal am Waagegebäude sowie zur Öffnung der Eingangstür werden Ausweise für die ein- bzw. mehrmalige Nutzung ausgestellt.

Personen mit Zutrittsberechtigung (Fremdfirmenmitarbeiterausweise, Besucherausweise bzw. Konzernmitarbeiterkarten) registrieren sich mit ihrer Karte am Zutrittsterminal mit „Anwesend“ und bei Verlassen des Betriebsgeländes mit „Abwesend“.

Mit Ablauf der Gültigkeit ist der Ausweis an der Anmeldung zurück zu geben.
Bei Verlust oder Beschädigung der Ausweise wird ein Betrag von 10 € erhoben.

1.4 Verkehrsregelung und Parken

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 10 km/h.

Personenkraftwagen dürfen nur auf den gekennzeichneten oder zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Einfahrgenehmigungen erteilt der zuständige Meisterbereich. Parkausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.

Fußgänger haben die markierten Fußgängerwege zu benutzen. Im Verkehrsbereich ist das Tragen von Warnwesten oder vergleichbarer Arbeitskleidung in orange oder gelb Pflicht.

1.5 Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die arbeitssicherheitsrelevanten gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind in der jeweils gelten Fassung einzuhalten. Die Einsichtnahme in die Vorschriften ist auf Anfrage gewährleistet.

1.6 Verhalten bei Notfällen

Meldestelle für Notfälle ist die Leitwarte, **Notrufnummer 4265**.

Bei Absetzen des Notrufs immer angeben:

1. Wer: Name des Anrufers
2. Wo: Ortsangabe wie: Stockwerk, Raum
3. Was: Unfall und Vorkommnis
4. Wie viele: Anzahl der verletzten Personen
5. Welche: Beschreibung der erkennbaren Verletzungen
6. Warten: eventuelle Rückfragen abwarten, nicht auflegen
Posten aufstellen zum Einweisen von Feuerwehr/Rettungswagen.

Auf Rettungsdienst oder Feuerwehr an der angegebenen Stelle warten!
Rettungsdienst oder Feuerwehr einweisen, wenn dies nicht schon durch das Personal der Warte geschieht.

Wird von einem internen oder externen Telefonapparat die Rettungsleitstelle direkt informiert, muss auch die Einweisung durch den Alarmierenden sichergestellt werden. Die weiteren Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Das Verhalten des Personals im Gefahrenfall wird im Alarm- und Gefahrenabwehrplan geregelt (siehe Notfall-Handbuch der KVV).

Wichtige Stellen und Rufnummern: Siehe Betriebsanweisung „Alarmierungsplan“ als Aushang am Schwarzen Brett.

1.7 Verhalten bei Gefahr in Verzug

Bei Gefahr in Verzug, im Alarm- und Gefahrenfall wie Brand, Explosion, Stoff- bzw. Gasaustritt haben alle im MHKW anwesenden Personen nach der Alarmierung mittels der zentralen Rufanlage umgehend über die ausgewiesenen Fluchtwege die Personen-Sammelstellen vor dem Betriebsgebäude aufzusuchen.

Dort ist den Anweisungen der Betriebsleitung, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten.

Im Brandfall ist das Benutzen der Aufzüge verboten.

1.8 Haftung

Die MHKW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zugefügt werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Ein ggfs. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/Regelungen des Betriebspersonals der MHKW nicht beachtet worden sind.

Die MHKW haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugeführt worden sind. Diese sind unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen.

Schäden, die der MHKW Kassel GmbH oder Dritten zugefügt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.

1.9 Haftungsregeln für die Anlieferung von Abfällen

Die MHKW haftet nicht für Nachteile, die dadurch entstehen können, wenn Abfälle nicht zu der gewünschten Zeit oder im gewünschten Umfang (Menge) entgegengenommen werden können. Entsprechendes gilt für betrieblich bedingte Verzögerungen oder Wartezeiten bei der Anlieferung von Abfällen.

Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Abfälle entstehen oder entstehen können, haften sowohl der Anlieferer als auch der Erzeuger der Abfälle gesamtschuldnerisch.

Kosten, die durch die Abweisung von nicht zulässigen Abfällen entstehen, sind vom Anlieferer bzw. Erzeuger der Abfälle zu tragen. Zu den Kosten können auch Verladekosten oder anderweitige Entsorgungsaufwendungen gehören, wenn die Unzulässigkeit der Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt wird.

Die MHKW Kassel wird die ihr überlassenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen.

1.10 Ahndung von Verstößen

Kontrollen, die der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen, sind zu dulden. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Hausverbot geahndet werden.

2 Besondere Regelungen für Abfallanlieferer und -abholer

2.1 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für Abfallanlieferer gilt für die Annahme von Abfällen zur Behandlung im Müllheizkraftwerk Kassel einschließlich der Abfallsortier- und –zerkleinerungsanlage sowie für die Auslieferung von Abfällen.

2.2 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 07:00 bis 16:00 Uhr
Abfallannahme: Montag - Freitag 07:00 bis 15:45 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten können nur nach vorheriger Absprache ermöglicht werden. Für Auskünfte und Abstimmungen stehen die Mitarbeiter an der Waage unter der Telefonnummer 0561 / 782-4101 zur Verfügung.

Bei Betriebsstörungen im MHKW kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.

2.3 Grundlage für die Anlieferung

Zur Entsorgung im MHKW dürfen nur die im behördlich genehmigten Positivkatalog aufgeführten Abfallarten angeliefert werden. Grundlagen für die Annahme von Abfällen sind ein Entsorgungsnachweis und eine Entsorgungsvereinbarung mit der MHKW GmbH oder deren Kunden. Gewerbliche Abfallanlieferer als Kunden der Stadtreiniger Kassel benötigen zusätzlich einen Verbrennungsauftrag der Stadtreiniger.

Die angelieferten Abfälle müssen der angemeldeten Abfalldeklaration entsprechen und so angeliefert werden, dass eine ordnungsgemäße Verbrennung gewährleistet ist. Bei neuen Abfällen bzw. neuen Kunden gilt die erste Lieferung als Probeanlieferung, bei der die Eignung des Abfalls für das MHKW geprüft wird.

Privatpersonen ist die Anlieferung von Abfällen im MHKW nicht gestattet. Dies gilt auch für Mitarbeiter des MHKW.

2.4 Eingangskontrolle – Abweisung von Abfällen

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle einer Sichtkontrolle zu unterziehen sowie Kontrollanalysen durchführen zu lassen und Abfälle, die nicht den in dieser Betriebsordnung beschriebenen Annahmebedingungen entsprechen, ganz oder teilweise von der Annahme auszuschließen.

Bei Abweisung gefährlicher Abfälle ist die Entscheidung des Regierungspräsidiums Kassel über weitere Maßnahmen einzuholen. Bis dahin verbleibt der Abfall zur Sicherung in einem hierfür zugelassenen Bereich des MHKW. Gegebenenfalls ist die gesamte Ladung vom Anlieferer auf seine Kosten zurückzunehmen. Kostenträger der Kontrollanalyse sind gesamtschuldnerisch der Anlieferer und Abfallerzeuger.

2.5 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen nach der endgültigen Annahme in das Eigentum des MHKW über. Sie dürfen vor der thermischen Behandlung zur weiteren Verwertung sortiert werden. Die sonstige Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Abfälle, die von der Annahme im MHKW ausgeschlossen sind.

2.6 Ablauf der Abfallanlieferung und Abfallabfuhr

Zur Einfahrt auf das Betriebsgelände ist die Stauspur zu benutzen. Die Zufahrt auf die Einfahrtswaage ist nur bei grüner Ampel gestattet. Die Fahrzeugführer melden sich beim Waagepersonal.

Abfallanliefer- und –abfuhrfahrzeuge werden auf den geeichten Waagen bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt verwogen. Das Nettogewicht des Abfalls ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttogewicht bei der Einfahrtsverwiegung und dem Fahrzeugleergewicht bei der Ausfahrtsverwiegung.

Das Fahr- und Begleitpersonal der Anlieferer- und Entsorgerfahrzeuge hat den Anweisungen des Betriebspersonals des MHKW Folge zu leisten und sich auf dem Betriebsgelände immer in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge aufzuhalten.

Die Einweisung in die Bunkerschleusen und Anlieferhallen erfolgt durch einen Einweiser. Die Ampelschaltung an den Bunkerschleusen ist zu beachten.

Das Rückwärtsfahren auf dem Betriebsgelände und in den Entladeschleusen sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den geltenden Vorschriften.

Zur Vermeidung von Anfahrtschäden sind Ein- und Ausfahrten in Schleusen und Anlieferhallen nur mit abgesetzten Aufbauten und geschlossenen Entladevorrichtungen erlaubt.

Gebots-, Verbots- und Warnschilder an den Entladeschleusen und die Betriebsanweisungen in den Entladeschleusen sind zu beachten.

Radbalken, Leitplanken, Poller und andere bauliche Einrichtungen des MHKW dürfen zum Zweck des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter nicht bestiegen werden. Beim Öffnen von Entladeklappen ist der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich (an der Bunkerante) nicht erlaubt.

Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen an den Entladestellen sind vom Anlieferer zu beseitigen. An der gelb-schwarzen Markierung vor den Entladekanten ist besondere Achtsamkeit geboten. Die Markierung darf nicht übertreten werden.

Die Entleerung der Fahrzeuge in den Entladeschleusen ist zügig durchzuführen.

2.7 Nachweisverfahren und Dokumentation

Für nicht gefährliche Abfälle ist vor der Entsorgung ein Nachweis nach dem Muster der Nachweisverordnung erforderlich. Bei der Anlieferung ist ein Übernahmeschein oder ein sonstiger Beleg (Lieferschein) mit den notwendigen Angaben vorzulegen.

Für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis in elektronischer Form erforderlich.

Im Formblatt Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis ist grundsätzlich eine Abfallbeschreibung mit folgenden Angaben erforderlich:

- Abfallentstehung, Herkunftsprozess
- Abfallbestimmende Komponenten, Hauptinhaltsstoffe
- Schadstoffe (organisch/anorganisch)
- Störstoffe (max. Anteil)

Gefährliche Abfälle sind drei Werktage vor der Anlieferung beim Waage-Personal anzumelden und die Begleitscheine auf elektronischem Wege zu übermitteln.

2.8 Technische Annahmeveraussetzungen

2.8.1 Grundsätzliche Annahmeveraussetzungen

Die Anlage ist technisch für die thermische Behandlung von staubfreien, tropffreien, stichfesten, brennbaren Abfällen in loser Schüttung ausgelegt.

Die maximal zur Verfügung stehende Abkipphöhe in den Entladeschleusen beträgt 7,50 m.
Die Anlage kann Abfälle mit den folgenden maximalen Stückgutgrößen verarbeiten:

- bei einer Anlieferung direkt in den Bunker: 120 cm x 20 cm x 20 cm
- bei einer Vorbehandlung mit der Sperrmüllschere:
 - flächige, elastische Abfälle, z. B. Teppiche: 100 cm x 100 cm x 40 cm
 - flächige, starre Abfälle, z. B. Spanplatten: 200 cm x 130 cm x 6 cm
 - sperrige Abfälle z. B. Balken: 200 cm x 30 cm x 20 cm
 - Baumstämme und Wurzeln: 100 cm x 50 cm

Von der Zerkleinerung ausgeschlossen sind Abfälle, bei denen bei der Zerkleinerung mit einer starken Staubentwicklung zu rechnen ist.

2.8.2 Spezielle Annahmeveraussetzungen für nicht gefährliche Abfälle

AS-Nr. 19 12 12 Sortierreste aus der mechanischen Behandlung

Vor Erstanlieferung von Abfällen der Abfallschlüssel-Nr. 19 12 12 ist die Abfallzusammensetzung einschließlich einer Beschreibung des Abfallinputs in die Sortieranlage schriftlich vorzulegen. Die mit der Eingangskontrolle abgestimmte Abfallzusammensetzung ist Grundlage für die Vereinbarung zur Abfallannahme.

Folgende Abfallbestandteile dürfen im Gemisch nicht enthalten sein:

- Federkernmatratzen
- PVC-Fenster und ähnliche PVC-Materialien

AS-Nr. 18 01 01 Anforderungen für krankenhausspezifische Abfälle

Scharfkantige oder spitze Gegenstände wie Spritzen, Kanülen, Skalpelle und andere Abfälle mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen müssen in geschlossenen, stich- und bruchfesten Kunststoffbehältern verpackt sein.

AS-Nr. 17 09 04 Anforderungen für Brandabfälle

Größere Metallteile, Elektrogeräte und mineralische Anteile sind auszusortieren. Eine Zerkleinerung von stark verbrannten Abfällen mit der Sperrmüllschere ist nicht möglich; die Maße für eine Anlieferung im Bunker müssen eingehalten werden: 120 cm x 20 cm x 20 cm. Die Anlieferung darf keine Glutnester enthalten.

Als nicht gefährlich gelten Abfälle aus Brandschäden von Wohn- und Geschäftsräumen bzw. -gebäuden, bei denen nicht mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist.

Als gefährlich gelten Brandabfälle, wenn sie größere Mengen PVC- bzw. chlorhaltiger Abfälle (Bodenbeläge, Kabel) oder schadstoffbelastete Hölzer (Dachbalken) oder andere schadstoffbehaftete Anteile enthalten. Brandabfälle von Industrie- oder Gewerbegebäuden werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft.

2.8.3 Maximale Schadstoffgehalte

Nach Genehmigungsbescheid dürfen die zur Verbrennung angenommenen Abfälle die nachfolgend aufgeführten maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

Schadstoffparameter	Einheit ³⁾	Schadstoffkonzentration ⁴⁾
Chlor	mg/kg (TS)	36.000
Fluor	mg/kg (TS)	2.000
Schwefel	mg/kg (TS)	16.000
Arsen	mg/kg (TS)	50
Antimon	mg/kg (TS)	500
Blei	mg/kg (TS)	< 2.500 ²⁾
Cadmium	mg/kg (TS)	100
Chrom	mg/kg (TS)	< 2.500
Chrom VI	mg/kg (TS)	200
Kobalt	mg/kg (TS)	200
Kupfer	mg/kg (TS)	< 2.500 ²⁾
Mangan	mg/kg (TS)	2.500
Nickel	mg/kg (TS)	< 1.000 ¹⁾
Quecksilber	mg/kg (TS)	10
Selen	mg/kg (TS)	50
Thallium	mg/kg (TS)	100
Vanadium	mg/kg (TS)	2.500
Zink	mg/kg (TS)	< 2.500
Zinn	mg/kg (TS)	< 1.000
PCB	mg/kg (TS)	< 50
PCP	mg/kg (TS)	< 10

¹⁾ Für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert ist ca. 2.000 mg/kg zulässig.

²⁾ Für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert ist ca. 6.000 mg/kg zulässig.

³⁾ Bezogen auf die Trockensubstanz

⁴⁾ Zur Bestimmung der Schadstoffgehalte sind geeignete Analyseverfahren nach der aktuellen "LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zu verwenden

Unabhängig davon darf der Gehalt an halogenorganischen Verbindungen nach der 17. BImSchV nicht mehr als 1 % des Gewichts, berechnet als Chlor (10g/kg,) betragen.

Die Einhaltung der maximalen Schadstoffkonzentrationen ist bei gefährlichen Abfällen durch eine Analyse nachzuweisen.

2.8.4 Spezielle Annahmeveraussetzungen für gefährliche Abfälle

AS-Nr. 15 01 10* Verpackungen

Es werden nur restentleerte Verpackungen mit dem Abfallschlüssel 15 01 10 * angenommen.

AS-Nr. 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien

Es dürfen nur Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit vorwiegend organischen schädlichen Verunreinigungen (feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel) entsorgt werden.

Im Formblatt DA Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis ist plausibel und nachvollziehbar zu erklären, dass der Abfall keine Stoffe der Gefahrenkategorie H1 Akut toxisch Kategorie 1 (alle Expositionswege) und keine Stoffe der Gefahrenkategorie P1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff enthält, die zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV führen. Dabei sind alle für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevanten Inhaltsstoffe des Abfalls zu betrachten.

AS-Nr. 19 02 04* Vorgemischte Abfälle

Der Vorgemischte Abfall muss hinsichtlich Beschaffenheit und Zusammensetzung hausmüllähnlich sein. Vorgemischte Abfälle sind mit Holzspänen, Sägemehl und ähnlichem zu konditionieren, damit Rieselfähigkeit der Abfälle erreicht wird.

Dem Entsorgungsnachweis ist eine Übersicht der enthaltenen Abfallarten mit Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung beizufügen. Vorgemischter Abfall darf höchstens folgende Mengenanteile enthalten:

- 15 % gefährliche Farb-, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle verschiedener AS-Nrn.
- 10 % nicht gefährliche Farb-, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle verschiedener AS-Nrn.
- 30 % Schlämme aus der Abwasserbehandlung verschiedener AS-Nrn. (stichfest)

Im Formblatt DA Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis ist plausibel und nachvollziehbar zu erklären, dass der Abfall keine Stoffe der Gefahrenkategorie H1 Akut toxisch Kategorie 1 (alle Expositionswege) enthält, die zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV führen. Dabei sind alle für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevanten Inhaltsstoffe des Abfalls zu betrachten.

2.9 Ausgeschlossene Abfälle

- Gefährliche Abfälle der Gefahrenkategorie H1 Akut toxisch (alle Expositionswege)
- Gefährliche Abfälle der Gefahrenkategorie P1a Explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse
Die Annahme von gefährlichen Abfällen, die nach Anhang I Nr. 8 der 12. BImSchV den Gefahrenkategorien H1 oder P1a zugeordnet werden können, ist unzulässig. Angenommene gefährliche Abfälle dürfen keine hochtoxischen Bestandteile mit einem $LC_{50} \leq 0,1$ im Sinne von Anhang I Nr. 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) 1272 / 2008 (CLP-Verordnung) aufweisen.
- Bitumen, Teer, teerhaltige Produkte
- Öle, Fette, Harze, Wachse (pastöse Stoffe) als Monofractionen
- Abfälle mit einem Flammpunkt $< 55^\circ \text{C}$
- mineralische Abfälle (Bauschutt, Steine, Erdaushub)
- Mineralwolle und andere mineralische Dämmstoffe
- Polystyrol-Dämmmaterialien (Kleinmengen nach Absprache)
- Elektrogeräte, Metallgegenstände
- Metallspäne (Aluminium, Magnesium, Zink)
- staub-, pulver- und granulatförmige Abfälle
- flüssige Abfälle
- Rollenware, Ballen (Stoffe, Papier, Folien, Kunststoffe)
- Lange Bänder und Fäden, Klebefolien
- Reifen, Gummi
- Gegenstände aus CFK (carbonfaserverstärkter Kunststoff)
- GFK-Formteile (Vorzerkleinerung notwendig - nach Absprache)
- geschlossene Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen > 40 Liter
- offene, restentleerte Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen > 60 Liter
- Gefüllte BigBags $> 0,5 \text{ m}^3$
- radioaktive, feuergefährliche, explosive Stoffe (Gasflaschen, Treibstoff, Munition)

3 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung für Abfallanlieferer tritt nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Version vom 30.09.2016.